

Infoblatt: 79

Mutterschaftsgeld

Mit der Zahlung von Mutterschaftsgeld sorgt die SECURVITA Krankenkasse während der Schutzfrist für Ihre finanzielle Sicherheit.

Wer hat Anspruch?

Schwangere, die selbst versichert sind und denen bei Beginn oder während der Schutzfrist vom Arbeitgeber Arbeitsentgelt gekürzt wird. Dies können sein:

- Arbeitnehmerinnen/Auszubildende/ Umschülerinnen.
- Arbeitnehmerinnen in Elternzeit, sofern das Arbeitsverhältnis weiter besteht.
- Studentinnen*
- Rentnerinnen*
- Künstler (KSK)
- Arbeitslose
- Freiwillig Versicherte, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind.
- Schwangere deren Beschäftigung beendet ist, die jedoch laufend Krankengeld beziehen.

*Nur wenn eine geringfügige Beschäftigung besteht

Familienversicherte, freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld und Arbeitslosengeld II Empfänger haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Und so geht's

Vor der Entbindung

Für die Zahlung von Mutterschaftsgeld legen Sie uns bitte rechtzeitig eine Bescheinigung Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme über den voraussichtlichen Entbindungstag vor.

Nach der Entbindung

Bitte senden Sie uns nach der Entbindung die Geburtsurkunde Ihres Kindes zu.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Für Mitglieder, die bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, wird das Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes (maximal jedoch 13 Euro kalender-täglich) gezahlt. Die Differenz zum Nettoarbeitsentgelt übernimmt der Arbeitgeber. Endet eine im Voraus befristete Beschäftigung innerhalb der Schutzfristen, so zahlt die SECURVITA Krankenkasse, nach dem Beschäftigungsende, Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I zu Beginn der Schutzfrist erhalten Sie von der SECURVITA Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Bezugsdauer

Das Mutterschaftsgeld wird grundsätzlich für die Dauer der Schutzfrist gezahlt. Die Schutzfrist beträgt sechs Wochen vor der mutmaßlichen Entbindung, den Entbindungstag sowie die acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten sowie bei ärztlich festgestellter Behinderung des Kindes innerhalb der ersten acht Wochen nach der Entbindung verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Die SECURVITA Krankenkasse benötigt hierüber eine ärztliche Bescheinigung.

Besonderheit: Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, in dem das Mutterschaftsgeld nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Beispiel:

Der voraussichtliche Entbindungstermin ist für den 1. März errechnet. Durch eine Frühgeburt kommt das Kind aber bereits am 1. Januar zur Welt.

Die Mutter hat bis zur Geburt gearbeitet und so eigentlich keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld vor der Entbindung. Damit sie aber nicht schlechter gestellt wird, verlängert sich ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld um die nicht gezahlten ersten sechs Wochen.

Überschneidung von Elternzeit und Mutterschaftsgeld

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit erneut schwanger werden, haben Sie auch in diesen Schutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Während der Elternzeit muss der Arbeitgeber aber keinen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen. Erst nach Ende der Elternzeit besteht für die restliche Zeit der Schutzfrist Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss. Die SECURVITA Krankenkasse zahlt Ihnen in diesem Fall bis zu 13 Euro pro Kalendertag.

Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung

Schwangere, die zu Beginn der sechswöchigen Schutzfrist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, dazu gehören vor allem Familienversicherte, erhalten Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei zusätzlich erfüllt sein:

- Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis (z.B. Minijob) bestehen, in dem wegen der Mutterschutzfristen kein Entgelt gezahlt wird oder
- Der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung zulässigerweise aufgekündigt.

Das Mutterschaftsgeld beträgt hierbei höchstens 210 Euro und wird einmalig ausgezahlt. Die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes erfolgt direkt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich- Ebert- Allee 38, 53113 Bonn.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de